

## Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006)

Überarbeitet am: 23.07.2019

Fassung DE 2

Seite: 1/7

### 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

Produktidentifikator

Hofmann Power Weight Wuchtpulver 504

REACH-Registrierungsnummer:

Ausnahmen von der Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Mineralbasiertes, beschichtetes Wuchtgranulat zur Vibrationsdämpfung in Nutzfahrzeuigrädern durch Einbringen in schlauchlosen Reifen, gemäß aktuellen Hofmann Power Weight Wuchtgranulat Anwendungshinweisen.

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

FIRMENBEZEICHNUNG:

WEGMANN automotive GmbH  
Rudolf-Diesel-Straße 6  
97209 Veitshöchheim  
Deutschland  
Tel.: +49 931/32104-0

E-MAIL-ADRESSE DER FÜR DAS SDB VERANTWORTLICHEN PERSON:

sds@wegmann-automotive.com

### 2. MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch.

Verordnung (EG) 1272/2008:

Keine Einstufung

KENNZEICHNUNGSELEMENTE:

Keine

SONSTIGE GEFAHREN:

Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH. Je nach Handhabung und Verwendung ist die Bildung alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids möglich. Langandauerndes und/oder intensives Einatmen von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei regelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.

### 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Körniger Quarz, umhüllt mit farbig pigmentiertem Kunstharzsystem.

## Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006)

Überarbeitet am: 23.07.2019

Fassung DE 2

Seite: 2/7

### HAUPTBESTANDTEIL:

Quarz

### MENGE:

SiO<sub>2</sub> > 98%

### EINECS NR:

238-878-4

### CAS-NR:

14808-60-7

### Verunreinigungen

Dieses Produkt enthält weniger als 1 % Quarz (Feinfraktion), der als STOT RE1 eingestuft ist.

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### AUGENKONTAKT:

Mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

#### EINATMEN:

Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigten Bereich an die frische Luft zu bringen.

#### VERSCHLUCKEN:

Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

#### HAUTKONTAKT:

Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.

### Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.

### Hinweise auf ärztliche benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

## 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### Löschmittel

Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.

### Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt selbst brennt nicht.

Im Falle eines größeren Brandes in der Umgebung treten CO- und CO<sub>2</sub>-Zersetzungsgase auf.

### Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine spezifischen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.

### UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN:

Keine besonderen Anforderungen.

### Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung

## Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006)

Überarbeitet am: 23.07.2019

Fassung DE 2

Seite: 3/7

vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutzkleidung tragen.

### Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Staubentwicklung vermeiden. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen.

### Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen

Staubbildung minimieren. Verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### Zu überwachende Parameter

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliziumoxid).

Für Deutschland:

TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten

Für Österreich und Schweiz:

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid beträgt in Österreich und der Schweiz  $0,15 \text{ mg/m}^3$  (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

### BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION:

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

#### Hautschutz

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände - s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden).

#### HANDSCHUTZ:

Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Handschuhe tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

#### ATEMSCHUTZ:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist eine Atemschutzausrüstung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Die Verwendung von Halbmasken oder Vollmasken mit Partikelfiltern der Klasse 2 oder 3 (FP2 - FP3) wird empfohlen. Sehen Sie DIN EN 143 Atemschutzgeräte - Partikelfilter in der jeweils aktuellen Ausgabe.

### BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION:

Verwehungen durch Wind vermeiden.

**Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006)**

Überarbeitet am: 23.07.2019

Fassung DE 2

Seite: 4/7

**9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN***Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften*AUSSEHEN:

körnig

KORNFORM:

kantengerundet

FARBE:

Verschiedene Farben

GERUCH:

Geruchlos

Geruchsschwelle

Nicht relevant

pH-Wert

Nicht relevant

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt

1710°C

RELATIVE DICHTE:2,65 g/cm<sup>3</sup>Löslichkeit(en)Wasserlöslichkeit

Vernachlässigbar

Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure

Ja

Sonstige Angaben

keine anderen Informationen

ZUSTANDSÄNDERUNG:

ab ca. 150 °C Zersetzung des Kunstharzfilmes.

**10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**Reaktivität

Träge, nicht reaktiv

Chemische Stabilität

Chemisch stabil

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen.

ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN:

Nicht relevant

Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE:

Nicht relevant

## Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006)

Überarbeitet am: 23.07.2019

Fassung DE 2

Seite: 5/7

### 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### Angaben zu toxikologischen Wirkungen

##### Akute Toxizität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Karzinogenität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### Toxizität

Nicht relevant

#### Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht relevant

#### Bioakkumulationspotenzial

Nicht relevant

#### Mobilität im Boden

Vernachlässigbar

#### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

#### Andere schädliche Wirkungen

Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

#### Verfahren der Abfallbehandlung

##### Abfälle/Restmengen

Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die

## Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006)

Überarbeitet am: 23.07.2019

Fassung DE 2

Seite: 6/7

Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.

### Verpackungsmaterial

Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen.

Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren.

Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen.

Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

#### UN-Nummer

Nicht relevant

#### Ornungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht relevant

#### Transportgefahrenklassen

ADR: Keine Klassifizierung

IMDG: Keine Klassifizierung

ICAO/IATA: Keine Klassifizierung

RID: Keine Klassifizierung

#### Verpackungsgruppe

Nicht relevant

#### Umweltgefahren

Nicht relevant

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.

#### Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht relevant

### 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

#### Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

NATIONALE VORSCHRIFTEN:

WASSERGEFÄHRDUNGSKLASSE:

NWG (Kenn-Nr. 849)

#### Stoffsicherheitsbeurteilung

Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7

Für Deutschland:

TRGS 900 und TRGS 906 sind in ihrer jeweils aktuellen Version zu beachten

Für Österreich und Schweiz:

Der Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliziumoxid beträgt in Österreich und der Schweiz 0,15 mg/m<sup>3</sup> (zeitgewichteter Durchschnitt der Messergebnisse von 8 Stunden). Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

## Sicherheitsdatenblatt (gemäß Verordnung (EG) 1907/2006)

Überarbeitet am: 23.07.2019

Fassung DE 2

Seite: 7/7

### 16. SONSTIGE ANGABEN

Dieser Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts umfasst sonstige Angaben, die nicht in den Abschnitten 1 bis 15 enthalten sind, darunter beispielsweise folgende Angaben zur Überarbeitung des Sicherheitsdatenblatts:

- a. für ein überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt eine eindeutige Angabe, an welchen Stellen im Vergleich mit der vorausgehenden Fassung Änderungen vorgenommen wurden, sofern dies nicht bereits andernorts im Sicherheitsdatenblatt angegeben ist; gegebenenfalls sind die Änderungen zu erläutern. Ein Lieferant eines Stoffs oder Gemischs muss eine Erläuterung der Änderungen auf Verlangen vorweisen können;
- b. einen Schlüssel oder eine Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme;
- c. wichtige Literaturangaben und Datenquellen;
- d. bei Gemischen einen Hinweis darauf, welche der Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008/EG zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurde;
- e. eine Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise. Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgeschriebene Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben;
- f. Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.